

Tischtennisclub Ostermundigen TTCO
Postfach 1613, 3072 Ostermundigen

Finanzreglement
vom 5. Mai 2006

1. Grundsätze

- 1.1 Die Finanzkompetenzen innerhalb des TTCO werden wie folgt festgesetzt:

Die Hauptversammlung genehmigt jährlich das Vereinsbudget und das Finanzreglement.

Der Vorstand beschliesst Ausgaben im Rahmen der genehmigten Budgetbeträge sowie einmalige, ausserordentliche Ausgaben bis zum Maximalbetrag von CHF 1'000.— pro Jahr.

- 1.2 Die Mitgliederbeträge werden jährlich von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Sie betragen gegenwärtig CHF 100.— für Aktivmitglieder (CHF 50.— für Aktivmitglieder unter 16 Jahren) und CHF 20.-- für Passivmitglieder.

Die Rechnungsstellung für Mitgliederbeitrag TTCO sowie Spielergebühren (Spielerlizenz, Pflichtabonnement Magazin „Tischtennis“ und Handbuch des Schweizerischen Tischtennisverbandes STT) durch den Kassier erfolgt jährlich im September / Oktober mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

- 1.3 Die Kosten für Spielmaterial (Tische, Netze, Bälle, etc.), Spielbetrieb der verschiedenen Mannschaften (Hallenmiete, Verbandsabgaben usw) sowie für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren, nicht aber übrige Kosten für Einzelspieler, werden vom TTCO übernommen.
- 1.4 Für auswärtige Spieler, Jugendliche und besondere Anschaffungen (z.B. Schlägerbeläge u.dgl.) kann der Vorstand nach einheitlichen Grundsätzen besondere Vereinbarungen treffen.
- 1.5 Einnahmen aus besonderen Sponsoringverträgen können zweckgebunden für spezielle Zwecke verwendet werden.

2. Entschädigungen

- 2.1 Entschädigungen können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des TTCO ausgerichtet werden. Sie werden vom Vorstand laufend gemäss Budget auf Grund von Spesenabrechnungen ausbezahlt. Die Spesenabrechnungen sind vom Kassier zu visieren; dessen Spesenabrechnungen visiert der Präsident.
- 2.2 Die Vorstandsmitglieder werden als Entschädigung für ihre Leistungen von ihrem Mitgliederbeitrag befreit.
- 2.3 Die Teilnehmer an obligatorischen Verbandsveranstaltungen erhalten eine Tagespauschale von CHF 50.— bzw. eine Halbtages- oder Abendpauschale von CHF 30.--.
- 2.4 Der Nationalliga-Mannschaft kann bei Bedarf und je nach Finanzlage des TTCO eine km – Entschädigung von CHF 0.40/km ausgerichtet werden.

3. Bussen

- 3.1 Die Busse für Aktivmitglieder, welche der Hauptversammlung des TTCO unentschuldigt fernbleiben, beträgt gegenwärtig CHF 10.--.
- 3.2 Aktivmitglieder, welche Verbandsbussen gegenüber dem TTCO verursachen, sind für den entsprechenden Bussenbetrag, der dem TTCO in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt wird, verantwortlich. Sie sind zur Rückerstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.
- 3.3 Clubmannschaften, die zu aufgegebenen Meisterschafts- oder Cupspielen unentschuldigt fernbleiben, haben für die Bussen selber aufzukommen. Verantwortlich ist der jeweilige Kapitän bzw. sein von ihm designierter Stellvertreter.
- 3.4 Clubmannschaften, welche Matchblätter falsch oder unvollständig ausfüllen, zu spät der Post übergeben, etc. haben die Bussen selber zu tragen. Die interne Übernahme ist Mannschaftssache.

Dieses Finanzreglement ist an der Hauptversammlung vom 5. Mai 2006 genehmigt worden und ist unverzüglich in Kraft getreten.

Ostermundigen, 5. Mai 2006

Der Präsident:

Der Sekretär: